



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 31.12.1998
KOM(1998) 732 endg.

98/0353 (CNB)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und
den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen**

(von der Kommission vorgelegt)

**Vorschlag für eine
Verordnung (EG) des Rates
über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und
den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen**

BEGRÜNDUNG

Ab 1. Januar 1999 tritt der Euro an die Stelle der derzeitigen Währungen von Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal und Finnland.

Dazu müssen die Umrechnungskurse beschlossen werden, zu denen die nationalen Währungen durch den Euro ersetzt werden und zu denen der Euro während einer Übergangszeit in die nationalen Währungseinheiten unterteilt wird.

I. Allgemeine Erwägungen

Gemäß Artikel 109 I Absatz 4 EG-Vertrag nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB die Umrechnungskurse an.

In zwei Kommuniqués vom 3. Mai 1998 bzw. 26. September 1998 haben die Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro als Einheitswährung einführen, die Zentralbankpräsidenten dieser Mitgliedstaaten, die Kommission und das Europäische Währungsinstitut/die Europäische Zentralbank bekanntgegeben, wie die Umrechnungskurse festgelegt und am 31. Dezember 1998 beschlossen werden sollen. So haben sie insbesondere folgendes mitgeteilt:

"Am 31. Dezember 1998 berechnet die Kommission im Anschluß an die regelmäßige tägliche Konzertation und entsprechend den bisherigen Verfahren ... die endgültigen offiziellen ECU-Kurse für die teilnehmenden Währungen. Die Kommission wird dem Rat diese Kurse als unwiderrufliche Umrechnungskurse für den Euro zur Annahme vorschlagen."

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, daß die Annahme der Umrechnungskurse für den Euro als solche nicht den Außenwert der ECU ändert, wie dies in Artikel 109 I Absatz 4 EG-Vertrag vorgeschrieben ist.

Um die Rechtssicherheit und Klarheit für die Märkte zu erhöhen und die Verfahren am Nachmittag des 31. Dezember 1998 zu beschleunigen, hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Ratsverordnung ohne die Umrechnungskurse schon am 9. Dezember verabschiedet.

Die offiziellen ECU-Kurse für die Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, wurden von der Kommission am 31. Dezember 1998 nach dem bisherigen Verfahren berechnet. Die Kommission übermittelt diese Kurse dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank als die vorgeschlagenen unwiderruflich festen Umrechnungskurse.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

In diesem Artikel werden die Umrechnungskurse festgelegt, von denen in Artikel 1 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro die Rede ist¹.

Zusammen mit den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates stellen die Umrechnungskurse die Verbindung zwischen dem Euro und den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten her, die den Euro einführen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates bestimmen die Umrechnungskurse während der am 1. Januar 1999 beginnenden und am 31. Dezember 2001 endenden Übergangszeit auch, wie der Euro in die nationalen Währungseinheiten unterteilt wird.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro² werden die Umrechnungskurse mit sechs signifikanten Stellen festgelegt; die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten, festgelegt.

Artikel 2

Dieser Artikel stellt sicher, daß die Verordnung mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, d. h. ab 1. Januar 1999, 0.00 Uhr Ortszeit, Anwendung findet. Ab dem gleichen Zeitpunkt ist die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates anwendbar.

¹ ABI. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

² ABI. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates
über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und
den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen**

Der Rat der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109 I Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 109 j Absatz 4 EG-Vertrag beginnt die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999. Der Rat hat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs am 3. Mai 1998 bestätigt, daß Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung am 1. Januar 1999 erfüllen¹.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998² ist der Euro die Währung der Mitgliedstaaten, die ab 1. Januar 1999 die einheitliche Währung einführen. Die Einführung des Euro erfordert, daß die Umrechnungskurse beschlossen werden, zu denen der Euro an die Stelle der nationalen Währung tritt und zu denen der Euro in die nationalen Währungseinheiten unterteilt wird. Die in Artikel 1 genannten Umrechnungskurse sind die Umrechnungskurse im Sinne von Artikel 1 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) des Rates Nr. 974/98.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro³ sind alle Bezugnahmen auf die ECU in einem Rechtsinstrument durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU zu ersetzen. Gemäß Artikel 109 I Absatz 4 zweiter Satz EG-Vertrag ändert die Annahme der Umrechnungskurse als solche nicht den Außenwert der ECU. Dies wird dadurch gewährleistet, daß die am 31. Dezember 1998 nach dem bisherigen Verfahren für die Berechnung der täglichen offiziellen ECU-Kurse von der Kommission berechneten ECU-Kurse der Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, als Umrechnungskurse beschlossen werden.

¹ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 30.

² ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

³ ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

- (4) Die Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro als einheitliche Währung einführen, die Zentralbankpräsidenten dieser Mitgliedstaaten, die Kommission und das Europäische Währungsinstitut/die Europäische Zentralbank haben am 3. Mai 1998⁴ bzw. 26. September 1998 zwei Kommuniqués zur Festlegung und Annahme der unwiderruflichen Umrechnungskurse für den Euro veröffentlicht.
- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates werden die Umrechnungskurse als 1 Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten, festgelegt. Um ein hohes Maß an Genauigkeit zu gewährleisten, werden diese Umrechnungskurse mit sechs signifikanten Stellen festgelegt; inverse oder bilaterale Kurse zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, werden nicht festgelegt.

⁴ ABl. C 160 vom 27.5.1998, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, sind:

1 Euro =	40,3399	Belgische Franc
=	1,95583	Deutsche Mark
=	166,386	Spanische Peseten
=	6,55957	Französische Franc
=	0,787564	Irishes Pfund
=	1936,27	Italienische Lire
=	40,3399	Luxemburgische Franc
=	2,20371	Niederländische Gulden
=	13,7603	Österreichische Schilling
=	200,482	Portugiesische Escudos
=	5,94573	Finnmark

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(98) 732 endg.

DOKUMENTE

DE

09 10 01 06

Katalognummer : CB-CO-98-763-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg